

PKF FASSETT SCHLAGE



Wirtschaftsprüfung &  
Beratung



**PKF Maritime – Gewerbesteuer und Seeschifffahrt**

Hamburg, 04.02.2016

- » Einführung: stehender Gewerbebetrieb
- » Bauphase: Bestellergesellschaft
- » Laufender Betrieb: Tonnagegewinn/Regelbesteuerung
- » Schiffsverkauf
- » Abwicklungsphase
- » Sonderfall: Insolvenz der Schiffsgesellschaft

- 
- » Gewerbesteuer als traditionelles Instrument der kommunalen Finanzierung
  - » Gewerbesteuer als „Objektsteuer“ des „werbenden“ Gewerbebetriebs:  
Grundsatz: keine Gewerbesteuer in der Vorbereitungsphase, in der Liquidation und auf Veräußerungsgewinne
  - » Beschränkung auf inländische Einkünfte

» Grundregel:

- Kapitalgesellschaft: Gewerbesteuer kraft Rechtsform auch in der Bauphase
- Personengesellschaft: Gewerbesteuer erst bei Inbetriebnahme des Schiffes:

» Abgrenzung: Baubetreuungsleistungen

Handel mit Schiffsbauverträgen

Handel mit im Bau befindlichen Schiffen

- 
- » Problemfall: Wechsel des Zwecks der Schiffsgesellschaft von Betrieb des Schiffes in Baubetreuung und/oder Veräußerung des Schiffes
  
  - » BFH IV R 10/12: Beabsichtigt die Gesellschaft zwar bei Abschluss des Bauvertrags noch den Betrieb des Schiffes, gibt sie die Eigenbetriebs-absicht jedoch später auf und veräußert das Schiff bzw. die Rechte aus dem Bauvertrag noch vor Indienststellung des Schiffes, so ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu ermitteln, ob sie damit übergangslos von der (noch) nicht gewerbsteuerbaren Vorbereitungs- in die Abwicklungsphase tritt, oder ob --und ggf. durch welche weiteren Maßnahmen-- sie eine andere werbende Tätigkeit beginnt und damit der Gewerbesteuer unterliegt

- 
- » Veräußerung des noch im Bau befindlichen Schiffes bei Ablieferung: vgl. zuletzt BFH Übergang von der Vorbereitungs- in die Abwicklungsphase
  - » Der Veräußerungsgewinn ist nicht Teil des Gewerbebetriebs „Baubetreuung“, sofern dieser denn überhaupt vorliegt.

- 
- » Die Gewinnermittlung erfolgt nach §§ 4, 5 EStG.
  - » Abschreibungsdauer für Schiffe: Wert in den amtlichen AfA Tabellen (12 Jahre) zu kurz, BFH hält 17 Jahre für angemessen, längere AfA Dauer möglich.
  - » Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten: Zinsen für Schiffshypothekendarlehen, ggf. Bareboat-Charter, wenn Schiff eingechartert.
  - » Gewerbesteuerliche Kürzung: 80 % der Gewinne sind gewerbesteuerfrei, § 9 Nr. 3 S. 2 GewStG.
  - » Möglichkeit der Anrechnung der Gewerbesteuer auf Einkommensteuer

- » Der Gewinn bei Gewinnermittlung nach der Tonnage ist zugleich der Gewerbeertrag. Keine Hinzurechnungen und Kürzungen, insbes. keine Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG
- » Sondervergütungen sind hinzuzurechnen, Sonderbetriebsausgaben nur eingeschränkt abzugsfähig.
- » Gewerbesteueranrechnung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahme: Gewerbesteuer auf Sondervergütungen.
- » Keine Meistbegünstigung bei der Gewerbesteueranrechnung, BFH gegen FG Niedersachsen. BFH, 4.12.2014, IV R 27/11



---

» Mischbetriebe: welche Einkünfte sind von der Tonnagesteuer erfasst?

Gesellschaften mit mehreren Schiffen

» Behandlung von UB nach Rückwechsel, Verteilung UB auf fünf Jahre,

- dann Kürzung nach § 9 Nr. 3 S. 2 GewStG möglich?
- Anrechnung Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer?

- » Ohne Tonnagesteuer: Veräußerungsgewinn gilt als laufender Gewinn, deswegen Gewerbesteuerpflichtig, selbst wenn Liquidation bereits beschlossen. Aber: Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG wird gewährt.
- » Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an der Schiffs-KG gewerbesteuerfrei, wenn Anteile unmittelbar von natürlicher Person gehalten wird.
- » Mit Tonnagesteuer: Der Veräußerungsgewinn ist von der Tonnagesteuer umfasst. Gilt für Gewinn aus dem Verkauf des Schiffes und Gewinn aus der Veräußerung des Anteils an der Schiffsgesellschaft.
- » Aber: Wenn ein Unterschiedsbetrag besteht, ist dessen Auflösung gewerbesteuerpflichtig, keine Kürzung nach § 9 Nr. 3. (BFH mit Berufung auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut).
- » Anrechnung der Gewerbesteuer aus Auflösung UB (wohl!) zulässig.
- » Stand des Verfahrens wegen gewerbesteuerlicher Mindestbesteuerung
- » Rückwechsel von der Tonnagesteuer vor Verkauf des Schiffes: Ist dann der restliche UB vollständig aufzulösen?

- » Kapitalgesellschaft: volle Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform
- » Bei Personengesellschaften:
  - Ohne Tonnagesteuer: kein werbender Gewerbebetrieb mehr, also grundsätzlich keine Gewerbesteuerpflicht.
  
  - Mit Tonnagesteuer: ebenso
  - Aber evtl. Mischbetrieb, insbesondere Zinsen auf noch nicht verteilte Liquidität, wenn die Liquidität nicht aus Gründen des Schiffsbetriebs zurückbehalten wird.

- » Steuerliche Pflichten des Insolvenzverwalters: Erstellung einer Steuerbilanz und Ermittlung des Gewerbeertrags sowie Abgabe der Gewerbesteuererklärung (nicht: gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung!)
  
- » Gewerbesteuer wird aufgeteilt in Steuer, die vor Insolvenzeröffnung entstanden ist (Insolvenzforderung, Anmeldung zur Insolvenztabelle) und
- » Nach Insolvenzeröffnung entstanden (Masseverbindlichkeit, vorrangig vom Insolvenzverwalter zu bedienen)
- » Frage: Wann ist die Gewerbesteuer auf den Unterschiedsbetrag entstanden?
- » FG Hamburg: Masseverbindlichkeit, Revision nicht zugelassen, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- » FinMin SH: Auch bei Rückwechsel/ratierlicher Auflösung des UB
  
- » Gewerbesteuerzerlegung: Ort der Geschäftsleitung bei Bereederungsvertrag beachten!



Lars Heymann

Partner

Tel.: +49 40 35552 - 0

E-Mail: [Lars.Heymann@pkf-fasselt.de](mailto:Lars.Heymann@pkf-fasselt.de)

PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte  
Jungfernstieg 7  
20354 Hamburg  
Telefon: +49 40 35552-0  
Telefax: +49 40 35552 - 222  
[www.pkf-fasselt.de](http://www.pkf-fasselt.de)

## Disclaimer

© Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Die Präsentation darf ohne die ausdrückliche, schriftliche Erlaubnis der PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben noch sonst wie verbreitet werden, auch nicht in Auszügen oder in Teilen. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Die in dieser Präsentation zusammengestellten Informationen sind ausschließlich für jene Personen vorgesehen, die bei dieser Präsentation anwesend waren. Sie geben den Stand zum Zeitpunkt der Präsentation wieder. Trotz aller Sorgfalt können sich Angaben und Verhältnisse inzwischen geändert haben. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann deshalb nicht übernommen werden.